

einer neuen Ordnung ausging¹. Nur so bestand für die Kirche Aussicht, die zu eng gewordenen staatlichen Fesseln zu lockern.

Im Priesterkapitel hatte sie ein geeignetes Instrument zur Verfügung, ihre andersgeartete öffentliche Position dem Staate gegenüber zu vertreten. Die verbandsmäßige Organisation ermöglichte, die kirchliche Einflußnahme auf den staatlichen Bereich konzentrierter und einheitlicher zu gestalten und zu akuten, kirchliche Belange berührende Fragen schneller Stellung zu beziehen. Damit war die Bildung der Volksmeinung auch vermehrt ihre Sache geworden.

Bei der Ausarbeitung des neuen Verfassungswerkes von 1862 nimmt die Geistlichkeit eine hervorragende Stellung ein. Landesvikar Wolfinger bekleidet neben einem weiteren Vertreter der Priesterschaft das Amt des Präsidenten des Verfassungsausschusses².

Die Staat-Kirche-Beziehungen sind in einem für die Kirche vorteilhaften Wandel begriffen, da die Überzeugung, den staatlichen und kirchlichen Rechtsbereich schärfer voneinander zu scheiden, immer mehr breitere Kreise gewinnt³.

III. Neue Aspekte im liechtensteinischen Staatskirchenrecht

1. § 50 der Verfassung von 1862 und das Koordinationssystem

a) Fehlinterpretation bei Wilhelm Beck

Wenn W. Beck unter Hinweis auf den § 50 der Verfassung von 1862 annimmt⁴, in Liechtenstein gelte das Prinzip der Koordination von Staat und Kirche, verkennt er den tatsächlichen und rechtlichen Zustand. Zu dieser Fehleinschätzung veranlaßt ihn eine zu einseitige, formalistische Betrachtungsweise, die die historische Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses außer Acht läßt. Es entgeht ihm dadurch der materielle Gehalt des § 50, der nur die Kompetenz zu «Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden, sofern sie in das Be-

¹ Siehe das Referat zum Verfassungsentwurf der Subkommission, LRA 1862 XV 15. Die Landesgeistlichkeit unterbreitete in Verbindung mit dem bischöflichen Ordinariate in zunehmendem Maße eigene Entwürfe zu Gesetzen, die auch den Bereich der Kirche betrafen.

² Siehe das Referat zum Verfassungsentwurf der Subkommission, LRA 1862 XV 15.

³ Vgl. dazu § 7/III 2.

⁴ BECK W. 40; A 13.